

Beitragsordnung des Weinbauverband Sachsen e.V.

Beschlossen am 15.06.2022 durch die Mitgliederversammlung und damit untrennbare Bestandteile der Satzungen des Verbandes.

1. Die bisherige Beitragsordnung des Weinbauverbands Sachsen e.V. (Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. März 2013) wird rückwirkend zum 01. Januar 2016 aufgehoben. Die in der bisherigen Beitragsordnung enthaltene Verteilung der Stimmen in Mitgliederversammlungen gilt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2016.
2. Ab 15.06.2022 gilt folgende Beitragsordnung:
 - a. (1) Mitgliedsbetriebe, die aus eigenen Trauben Wein oder andere Erzeugnisse, die im Weingesetz geregelt sind, erzeugen oder erzeugen lassen und diese an Dritte abgeben, zahlen einen Jahresbeitrag von 200 Euro pro vollen Hektar Rebfläche, aus der sie Erzeugnisse an Dritte abgeben, jedoch mindestens 200 Euro und nicht mehr als 4.000 Euro. Bei der Berechnung bleibt eine Lohnherstellung von Wein oder Sekt durch den Mitgliedsbetrieb unberücksichtigt.
(2) Genossenschaftliche Betriebe, die aus Trauben Ihrer Genossenschaftsmitglieder Wein oder andere Erzeugnisse, die im Weingesetz geregelt sind, erzeugen oder erzeugen lassen und diese an Dritte abgeben, zahlen einen Jahresbeitrag von 200 Euro pro vollen Hektar Rebfläche, aus der sie Erzeugnisse an Dritte abgeben, jedoch mindestens 200 Euro und nicht mehr als 4.000 Euro. Bei der Berechnung bleibt eine Lohnherstellung von Wein oder Sekt durch den Mitgliedsbetrieb unberücksichtigt.
(3) Mitgliedsbetriebe die ausschließlich aus zugekauften Trauben Wein oder andere Erzeugnisse, die im Weingesetz geregelt sind, erzeugen und diese an Dritte abgeben, zahlen einen Jahresbeitrag von 200 Euro pro 7000 Liter abgefülltem Wein und nicht mehr als 4.000 Euro. Zur Berechnung des Beitragssatzes wird der im gesamten Vorjahr auf Flasche gefüllte Wein als Grundlage genommen. Mit Stichtag zum 15. Dezember wird hierzu unaufgefordert der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes eine Übersicht der Füllmeldungen vorgelegt. Bei der Berechnung bleibt eine Lohnherstellung von Wein oder Sekt durch den Mitgliedsbetrieb unberücksichtigt.
 - b. Mitgliedsbetriebe, die Trauben erzeugen, zahlen einen Jahresbeitrag von 50 Euro pro vollen Hektar Rebfläche, auf der sie Trauben erzeugen, jedoch mindestens 50 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro. Bei der Berechnung bleibt eine Lohnbearbeitung von Rebflächen durch den Mitgliedsbetrieb unberücksichtigt.
 - c. Mitgliedsbetriebe, die für Teile ihrer Rebflächen Weinerzeuger und für andere Teile Traubenerzeuger sind, zahlen einen Jahresbeitrag, der sich als Summe des Weinerzeugeranteils (Buchstabe a.) und des Traubenerzeugeranteils (Buchstabe b.) ergibt, jedoch mindestens 200 Euro und nicht mehr als 4.000 Euro.
 - d. Weinbauvereine, Weinbaugemeinschaften und mit diesen vergleichbare Vereinigungen zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag von mindestens 150 Euro.

- e. Fördermitglieder (natürliche Personen) zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 100 Euro.
- f. Fördermitglieder (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts oder mit diesen vergleichbaren Organisationen) zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 200 Euro.

3. Stimmrechte

- a. Die in Ziffer 2., Buchstaben a. bis c. genannten Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen eine Stimme pro 100 Euro Mitgliedsbeitrag. Hierbei wird der Mitgliedsbeitrag auf volle 100 Euro aufgerundet.
- b. Jedes in Buchstabe d. genanntes Mitglied hat vier Stimmen.
- c. Die in Ziffer 2., Buchstabe e. genannten Fördermitglieder haben in Mitgliederversammlungen eine Stimme.
- d. Die in Buchstabe f. genannten Fördermitglieder haben in Mitgliederversammlungen zwei Stimmen.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Allen anderen Regelungen zur Zahlung kann der Vorstand auf Antrag zustimmen.

5. Mitglieder, die unterjährig beitreten, zahlen den auf sie nach dieser Beitragsordnung entfallenden Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat ihres Beitritts. Er wird zu Beginn des dem Beitritt folgenden Monats fällig.